

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

53. Stück, 20.08.1897

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 20. August 1897.) 53. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. August 1897, betreffend die Kenntlichmachung der Flußschiffe und der nicht registrirten Seeschiffe.
- N<sup>o</sup> 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1897, betreffend die Verwendung von Huslattichblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten.

### N<sup>o</sup> 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Kenntlichmachung der Flußschiffe und der nicht registrirten Seeschiffe.  
Oldenburg, den 10. August 1897.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden mit Höchster Genehmigung die nachstehenden Vorschriften in Betreff der Kenntlichmachung der Flußschiffe und der nicht registrirten Seeschiffe erlassen.

#### §. 1.

Die nicht in das Register der Seeschiffe oder der Hochseefischereifahrzeuge eingetragenen Schiffe, deren Heimathsort innerhalb des Herzogthums Oldenburg belegen ist,

sind mit einer Nummer und dem Namen des Heimathsortes zu versehen.

Unter Heimathsort wird der Ort verstanden, von dem aus die Schifffahrt mit dem Fahrzeuge betrieben wird. Unter mehreren hiernach in Betracht kommenden Orten gilt als Heimathsort der Ort, wo die Geschäftsniederlassung, bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer Niederlassung der Wohnsitz des Schiffseigners sich befindet.

#### §. 2.

Die Nummer ist mit deutschen Zahlen und der Name des Heimathsortes mit lateinischen Buchstaben auf beiden Seiten des Hintertheils oder des Vordertheils hellfarbig auf dunklem Grunde anzugeben. Die Höhe der Zahlen und Buchstaben muß mindestens sechs Centimeter betragen.

#### §. 3.

Die Nummer des Schiffes wird auf Antrag des Schiffseigners oder im Falle gemeinsamen Eigenthums eines der Miteigenthümer von dem Amte bezw. dem Magistrate einer Stadt erster Klasse, in dessen Bezirk der Heimathsort des Schiffes liegt, bestimmt. Bei Stellung des Antrages hat der Eigenthümer das Alter des Schiffes und den Netto-Raumgehalt bezw. die Tragfähigkeit desselben anzugeben.

#### §. 4.

Der im §. 3 erwähnte Antrag ist zu erneuern, so oft ein Wechsel in dem Heimathsorte des Schiffes (§. 1) eintritt.

#### §. 5.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften sind die Dienstfahrzeuge der Reichs- und Staatsbeamten, Bagger und Baggerchuten, Luftfahrzeuge, die auf dem Zwischenahner

Meere verkehrenden Schiffe (Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Juli 1896, betreffend den Schiffsverkehr auf dem Zwischenahner Meere) und solche kleine Boote, welche zum Gütertransport nicht benutzt werden.

Für die an der Weser und deren Nebenflüssen beheimatheten Flußschiffe gelten die durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1895 erlassenen besonderen polizeilichen Vorschriften.

§. 6.

Uebertretungen der in den §§. 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 10. August 1897.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Janßen.

Muzenbecher.

**N<sup>o</sup>. 104.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verwendung von Hufslattichblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten.

Oldenburg, den 12. August 1897.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 2. Juli d. J. als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksfurrogaten die Verwendung von Hufslattichblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten von der Großher-

zoglichen Zoll-Direction hieselbst widerruflich gestattet werden kann.

Die dabei zu beobachtenden Controlevorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für das genannte Tabacksurrogat zu entrichtende Abgabe ist vom Bundesrathe auf 65 *M.* für 100 kg nach Maßgabe seines Gewichts im fabrikationsreifen Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Mindestmenge des Surrogats beträgt 20 kg.

Oldenburg, den 12. August 1897.

Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.  
Heumann.

Driver.